



REGLEMENT

Regionales Führungsorgan RFO Zurzibiet

der Gemeinden

*Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Böttstein, Döttingen, Endingen,
Fisibach, Full-Reuenthal, Kaiserstuhl, Klingnau, Koblenz, Leib-
stadt, Lengnau, Leuggern, Mandach, Mellikon, Rekingen,
Rietheim, Rümikon, Schneisingen, Schwaderloch, Siglistorf,
Tegerfelden, Unterendingen, Wislikofen.*

Endgültige Version

	§ 1
Zweck	Dieses Reglement regelt die zivile Führung bei Katastrophen und in Notlagen (§ 2 AZG-AG). Es legt die Struktur und Zusammensetzung des Regionalen Führungsorgans (RFO) fest und umschreibt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Aufgaben.
	§ 2
Ziele	Primäre Ziele des Bevölkerungsschutzes in Katastrophen- und Notlagen sind: <ul style="list-style-type: none">- Schutz und Rettung von Menschen in Gefahr- Abwendung von Lebensbedrohungen- Schutz vor Bedrohungen der Umwelt- Schutz wichtiger Anlagen vor Beschädigung oder Zerstörung- Wiederinstandstellung- Koordinierter Einsatz aller Rettungsorganisationen
	§ 3
Verantwortung für den Bevölkerungsschutz	Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei den Verbandsgemeinden der Bevölkerungsschutzregion Zurzibiet. Sie delegieren die Aufgaben gem. § 9 BZG-AG und § 7 der BZV-AG an den Vorstand. Das RFO ist dem Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Zurzibiet unterstellt.
	§ 4
Das Regionale Führungsorgan	Die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans (RFO) werden vom Vorstand des Gemeindeverbandes ohne Amtsdauerbegrenzung gewählt. Das Regionale Führungsorgan (RFO) dient den Verbandsgemeinden zur Koordination der zur Verfügung stehenden Mittel und der Partner im Bevölkerungsschutz.
Zusammensetzung	Das Regionale Führungsorgan setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none">- dem Chef des RFO- einem Stabschef- einem Chef Lage / Chef Führungsunterstützung- je einem Fachvertreter der 5 Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz, (Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz)- weiteren Mitgliedern gemäss Organigramm Die Stellvertretung ist namentlich zu regeln. Organisation sowie die Aufgaben und Pflichten einzelner Mitglieder sind schriftlich festzuhalten.

Für die Führungsunterstützung werden dem RFO aus der ZSO die notwendige Anzahl Personen zugewiesen und unterstellt. Bei Bedarf kann es auch auf Verwaltungsangestellte der Verbandsgemeinden zurückgreifen.

Mindestens ein Mitglied des RFO muss in einem Gemeinderat vertreten sein.

Aufgaben

Das Regionale Führungsorgan erfüllt namentlich die folgenden Aufgaben: (§ 9 BZG-AG)

- Erstellen einer Risiko- und Gefahrenanalyse im Einzugsgebiet der Bev S Region nach Vorgaben des Kantons
- Erstellen einer Notfalldokumentation
- Planungen und Vorbereitungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen
- Aus- und Weiterbildung nach Vorgabe des Kantons
- Aus- und Weiterbildung, inkl. Übungen mit den Partnerorganisationen
- Einsatz-Koordination der fünf Partnerorganisationen, der Nachbarhilfe und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen
- Anordnung, in Zusammenarbeit mit der Einsatzleitung und / oder der Behörde, aller notwendigen Massnahmen zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage im Einzugsgebiet der Bev S Region
- Verantwortung für die Warnung, die Alarmierung und die Information der Bevölkerung
- Information von Behörden, Amtsstellen, Nachbar-Regionen und KFS

Gemeindeverantwortung in Katastrophen und Notlagen

Dem Regionalen Führungsorgan stehen bei einem Einsatz in Katastrophen und Notlagen der Vorstand des Gemeindeverbandes oder der Gemeinderat einer betroffenen Gemeinde zur Seite. Diese treffen auf Antrag des Regionalen Führungsorgans jene Entscheide, die nicht in der Kompetenz des RFO liegen.

Sind bei einer Katastrophe oder einer Notlage alle Gemeinden oder die ganze Region betroffen, werden für diese politischen Entscheidungen Gemeinderatsvertreter aller Verbandsgemeinden zugezogen.

Bei einem Aufgebot durch die Einsatzleitung (z.B. Kantonspolizei) kann das RFO ohne politische Entscheide Massnahmen anordnen und umsetzen. Der Vorstand, bzw. der betroffene Gemeinderat ist dabei raschmöglichst zu informieren.

§ 5

Aufgebot des RFO

Das RFO kann aufgegeben werden durch:

- den Chef RFO oder seinen Stellvertreter
- den Gemeinderat einer der Verbandsgemeinden
- die Einsatzleitung
- die Kantonspolizei
- den Kantonalen Führungsstab KFS
- den Präsidenten des Verbandes

§ 6

Einsatzleitung

Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel - analog zu Alltagsereignissen - bei der Feuerwehr oder bei der Kantonspolizei. Je nach Ereignis (z.B. Notlage, Pandemie, Aufräum- und Wiederinstandstellungsarbeiten) kann die Einsatzleitung auch beim Regionalen Führungsorgan liegen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bestehen aus

- den materiellen und personellen Mitteln der Verbandsgemeinden (inkl. Partnerorganisationen)
- den über entsprechende Vereinbarungen verpflichteten Dritten (Betrieb, Institutionen, Vereine, Einzelpersonen)
- den zugewiesenen Mitteln anderer Regionen, des Kantons und/oder des Bundes

§ 8

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung von Anweisungen und Anordnungen der, gemäss diesem Reglement zuständigen Organen und Personen, ist nach Schweizerischem Strafgesetzbuch, § 292, strafbar.

Dieses Reglement tritt mit Beschluss durch den Vorstand des Gemeindeverbandes "Bevölkerungsschutz Zurzibiet" auf den 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt diejenigen vom 1.1.2009 (Bev S Region Studenland) und vom 1.1.2005 (RBK Aare-Rhein) sowie den Gemeindevertrag "Aare-Rhein" vom 1.1.2003 und den Nachtrag zum Gemeindevertrag vom 1.1.2007 (Gemeinden Klingnau und Mandach)

Vom Vorstand beschlossen am: 23. Januar 2013

Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Zurzibiet
Der Präsident
Mäni Moser



Der Vizepräsident
Stefan Widmer

